jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/28 7Ob266/05a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2005

Norm

ABGB §1489 IIb
MP §47
VersVG §12 Abs1 Satz2

Rechtssatz

In der Probandenversicherung, wo dem Dritten (Probanden) die Versicherungsleistung zusteht, beginnt die Verjährung zu laufen, wenn diesem sein Recht auf Leistung des Versicherers bekannt wird, wobei Bekanntwerden positive Kenntnis des Anspruchs voraussetzt, Kennenmüssen reicht nicht aus. Die Kenntnisnahme des Anspruchs hat schon dann als erfolgt zu gelten, wenn der Dritte die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätte können. Im Fall, dass dem Dritten dieses Recht nicht bekannt wurde, verjähren seine Ansprüche nach 10 Jahren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 266/05a
  Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 266/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120389

Dokumentnummer

JJR_20051128_OGH0002_0070OB00266_05A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at